

**Kontakt:**IKB-Wasser T: 0512 502-7411  
Roßaugasse 2 M: wasser@ikb.at  
6020 Innsbruck I: www.ikb.at**Öffnungszeiten:**Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

## Antrag auf Reduktion des Abwasserbeseitigungsentgeltes

### 1. Name und Anschrift des Antragstellers

 Herr  Frau

Titel, Nachname, Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer, Stock, Tür/Top

Fax

Postleitzahl, Ort

E-Mail

### Anlage

Anlagenanschrift

Anlagennummer

Ich verfüge/wir verfügen über einen geeichten privaten Subzähler für Wassermengen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und beantrage/n, die Wassermenge, welche durch diesen Subzähler erfasst wird, bei der Berechnung des Abwasserbeseitigungsentgeltes in Abzug zu bringen:

### Angaben zum Zähler

Zählerstand

Ableседatum

Zählertypе, -marke

Zählernummer

Datum Zählereinbau

Eichjahr

Ausführender Installateur (Nachweis erforderlich)

Zählerstand bei Inbetriebnahme

Zählerstellen (z. B. vier- oder fünfstellig)

Standort (z. B. Heizraum, Waschküche, Keller)

Grund für das Unterbleiben der Einleitung in den Kanal (z. B. Gießwasser):

Schwimmbad auf dem Grundstück vorhanden?

 Ja wenn ja  Anschluss an den Kanal  
 Nein  Versickerung (siehe Seite 2)

**Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne unter [www.ikb.at/datenschutz](http://www.ikb.at/datenschutz) bzw. in unserer Datenschutzbrochure, wie wir Ihre Daten schützen.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

# Bedingungen zur Versickerung von Schwimmbadwässern

Sauberes und hygienisch unbedenkliches Wasser ist die Voraussetzung für ein sorgenfreies Vergnügen im heimischen Swimmingpool.

Hierzu bedarf es neben der Durchführung der entsprechenden mechanischen Reinigung (Filteranlage, Sauger, usw.) unter Umständen auch den Einsatz verschiedenster chemischer Wasserpflegemittel zur Reinigung, Desinfektion und pH-Regulierung.

Da die eingesetzten Wasserpflegemittel, in Abhängigkeit ihrer Wirkungsweise und chemischen Zusammensetzung, eine Schädigung des Untergrundes bzw. des Grundwassers zur Folge haben könnten, ist eine Versickerung dieser Schwimmbadwässer nur nach Ende der in der folgenden Tabelle angeführten Abbauezeiten zulässig:

Verwendete Wasserpflegemittel (ankreuzen)	Abbauezeit
<input type="checkbox"/> Chlor	nach der letzten Chlorung mindestens 6 Wochen
<input type="checkbox"/> Aktivsauerstoff	keine Abbauezeit
<input type="checkbox"/> Meersalz	keine Abbauezeit
<input type="checkbox"/> andere Zusätze	laut Herstellerangaben (Nachweis erforderlich)

Das Schwimmbadwasser muss nach der letzten Behandlung mit einem Wasserpflegemittel zumindest für den Zeitraum der oben angegebenen Abbauezeiten im Schwimmbecken verweilen und darf erst anschließend zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung selbst ist nur über eine oberflächliche Verrie-

selung der Wässer auf einer Grünfläche (z. B. Rasen) zulässig. Der Antragsteller nimmt die Bedingungen, unter denen die Versickerung der Schwimmbadwässer zulässig ist, zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich bereit, diese verbindlich einzuhalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers